

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
vom 13.10.2015  
im Gemeindeamt in Schneizlreuth**

---

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:13 Uhr

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

**Bauregger Christian**  
**Gruber Martina**  
**Holzner Martin**  
Steyerer Heinrich

Strobel Franz

**Bauregger Manfred**  
**Häusl Stefan**  
**Pichler Hermann**  
**Staat-Holzner Rita (verspätet erschienen 19.16  
Uhr)**  
**Schröter Ulrich**

**Entschuldigt fehlten:**

Nagl Elke  
Wellinger Hermann

**Unentschuldigt fehlten:**

-/-

---

**Schriftführer:**

Michael Faber

---

**Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:**

Herr Peter Heider von der Firma Tecosträ –Breitbandausbau- (TOP 3);  
Kreisbrandinspektor Anton Brandner, Kommandanten Wolfgang Bauregger und Andreas Rohrbacher –Feuerwehrbedarfsplan- (TOP 4);

---

# Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

---

**Sitzungstag: 13.10.2015**

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.09.2015
3. Beschlussfassung über Breitbandausbau in der Gemeinde Schneizlreuth. Einleitung der Ausschreibungsphase
4. Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für das gesamte Gemeindegebiet
5. Beschlussfassung über Bausachen: Erteilung gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Doppelgarage auf Flurnummer 56 / 1 Gemarkung Weißbach a.d.A.
6. Bauleitplanung Kirchensiedlung:
  - A) Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan
  - B) Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplan
7. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Weißbach a.d.A.
8. Bauleitplanung Schneizlreuth Ost: Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes
9. Beschlussfassung über Beteiligung am EUREGIO geförderten Projekt „Kalkofengut“ im Rahmen des Grenzraums unteres Saalachtal
10. Vorlage der Jahresrechnung 2014 – Beschlussfassung (Voraussetzung für die Vorlage zur örtlichen Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss)
11. Öffentliche Bekanntmachungen
12. Öffentliche Anfragen

## **Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:**

Zu TOP 3 Vortrag durch Herrn Peter Heider

Zu TOP 4 Vortrag durch Kreisbrandinspektor Anton Brandner

Sitzungstag: 13.10.2015
-------------------------

Tagesordnungspunkt: 01
------------------------

**Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderats.

**Beschluss:**

Der Tagesordnung zum öffentlichen Sitzungsteil in der vorgelegten Form wird zugestimmt.

Abstimmung:	Anwesend: 10	Dafür: 10	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 02
------------------------

**Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.09.2015**

Die Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.06.2015 lag den Gemeinderäten mit der Ladung vor.

**Beschluss:**

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.09.2015 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung:	Anwesend: 10	Dafür: 10	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 03
------------------------

**Breitbanderschließung im Gemeindegebiet Schneizlreuth;  
Veröffentlichung der Markterkundung;  
Auswahlverfahren;**

Präsentation am Beamer durch Berater Herrn Peter Heider, Fa. Tecosträ;

**Sachverhalt:**

Der Freistaat Bayern fördert mit der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Breitband – BbR) vom 09.07.2014 den sukzessiven Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA) mit

Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit`s im Download und viel höheren Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Grundversorgung in den Gebieten, in denen diese Netze noch nicht vorhanden sind.

Die Förderung ist in einzelne Module aufgeteilt.

Das erste Modul besteht aus der Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet, das zweite Modul in der Markterkundung mit vorläufigem Ergebnis, das dritte Modul aus dem Auswahlverfahren.

Durch die Verwaltung wurden die ersten beiden Module durchgeführt und auf der gemeindlichen Homepage bekanntgegeben.

Als Ergebnis der Ist-Versorgung stellt sich als kostengünstigste Variante der Ausbau des Ortsteiles Unterjettenberg dar. Hier wären ca. 60 Haushalte bei einer Investitionssumme von 61.000 € abzudecken. Nach Zuschussleistung von 80 % wäre der Eigenanteil der Gemeinde bei 12.200 €. Dieser Investition hat die Regierung von Oberbayern im Rahmen der Stabilisierungshilfe zugestimmt.

Das Auswahlverfahren erfolgt Zweistufig. In erster Stufe, der Kommunikation werden die Bewerbungen bewertet, in 2. Stufe beginnt dann die Ausschreibung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer vorrangigen Breitbanderschließung im Ortsteil Unterjettenberg zu. Mit dem Auswahlverfahren soll nun in Form eines vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerbs begonnen werden. Die Bewerbungsfrist soll auf Ende Dezember 2015 festgelegt werden. Die Ausschreibung beginnt dann im Januar 2016 bei einer Angebotsfrist zum April 2016.

Der vorgestellte Kriterienkatalog soll für die Ausschreibung wie folgt übernommen werden:

- Wirtschaftlichkeit                      40 %
- Technisches Konzept                    15 %
- Endkundenpreis                         5 %
- Servicekonzept                         10 %
- Zeitl. Verfügbarkeit                    10 %
- Früh. Inbetriebnahme                 5 %
- Anzahl Hausanschlüsse                15 %

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

### **Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für das Gemeindegebiet Schneizlreuth;**

(Gemeinderätin Rita Staat-Holzner trifft verspätet ein)

Vortrag und Information durch Kreisbrandinspektor Anton Brandner;

#### **Sachverhalt:**

Für die Gemeinde Schneizlreuth stehen in naher Zukunft Investitionen für die Ortsfeuerwehren Schneizlreuth und Weißbach an. Hier sind vorrangig der Feuerwehrhausbau in Weißbach und die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs in Schneizlreuth und mittelfristig in Weißbach zu nennen.

Die Entscheidungen erfordern eine fundierte Planung in Form eines Feuerwehrbedarfsplanes.

#### **Beratung:**

Kreisbrandinspektor Anton Brandner informiert zusammen mit den beiden Kommandanten Wolfgang Bauregger und Andreas Rohrbacher über die Notwendigkeit einer Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes.

Mit einem Zeitaufwand zwischen 9 und 18 Monaten muss gerechnet werden.

#### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Kommunen grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einen Feuerwehrbedarfsplan für den Gemeindebereich Schneizlreuth aufzustellen.

Hier soll ein Arbeitskreis bestehend aus 2 Gemeinderäten und den beiden Kommandanten begründet werden. Vorgeschlagen werden die beiden Gemeinderäte Martin Holzner (für den Bereich Weißbach) und Hermann Pichler (für den Bereich Schneizlreuth).

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
Tagesordnungspunkt: 05			

**Bauantrag Markus Bauregger, Reitereck 3, 83458 Weißbach  
a.d. Alpenstraße;  
Neubau eine Doppelgarage;  
Flur-Nr 56/1, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße;**

**Sachverhalt:**

Markus Bauregger beantragt am 22.09.2015 die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 56/1, Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße.

Es soll eine Doppelgarage in Ziegelbauweise und Satteldach (20 °) in einer Länge von 6,01 m und einer Breite von 7,70 m entstehen. Die Garage soll als freistehendes Gebäude errichtet werden.

Ein Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für oben genanntes Vorhaben liegt vor.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Reiterbauer und Forst“. Das Bauvorhaben ist nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Aufgrund der Größe der Doppelgarage handelt es sich hier um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 (1) Nr. 1 b) BayBO. Die Gemeinde ist hier für das Verfahren des Bauvorhabens zuständig.

Das Vorhaben benötigt eine Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Vorhaben soll an der nördlichen Grundstücksgrenze und damit außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenze errichtet werden. So könnte eine optimale Ausnutzung des Grundstücks erreicht werden.

Durch den aussergewöhnlichen Grundstückszuschnitt ist eine atypische also besondere Fallgestaltung im Gegensatz zu den anderen Grundstücken des Bebauungsplanes gegeben.

Es wurden durch den Bauherrn die drei angrenzenden Grundstücksnachbarn (westlich, nördlich und östlich) beteiligt. Es wurden somit alle Nachbarn beteiligt.

Grundzüge der Planung sind durch die Befreiung nicht berührt und städtebaulich vertretbar.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der einzuhaltenden Abstandsflächen. Abstandsflächen sind nach Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO nicht einzuhalten, da die Wandhöhe unter 3 Meter liegt (Schnittpunkt Geländeoberkante zur äußeren Dachhaut)

**Beratung:**

Der Gemeinderat berät über die Befreiung von den Festsetzungen der Baugrenze. Aufgrund der Größe des Grundstückes sowie der atypischen Grundstücksform sollte der Befreiung von den Baugrenzen zugestimmt werden.

Die Nachbarzustimmungen wurden in Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Baugrenzen im Bebauungsplan zur Errichtung einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 56/1, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße wird zugestimmt.

Der Errichtung des Carports an der nördlichen Grundstücksgrenze außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 06
------------------------

**9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchensiedlung“  
9. Änderung des Flächennutzungsplanes Weißbach  
a.d.Alpenstraße**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB und der  
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Feststellungsbeschluss und Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2014 die Änderung des Bebauungsplans Kirchensiedlung sowie die Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach a.d.Alpenstraße beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit zwischen 07.04.2015 und 07.05.2015 statt.

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung vom 23.06.2015 durchgeführt.

Die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand nun in der Zeit vom 15.07.2015 – 17.08.2015 statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kann somit heute stattfinden. Falls keine Änderungen mehr nötig sind, so kann ein Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch ein Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst werden.

Über die eingegangenen relevanten Stellungnahmen der öffentlichen Träger, wurde der Gemeinderat während der Sitzung informiert. Auf diese wird vollinhaltlich Bezug genommen.

### **I. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:**

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

### **II. Folgende Träger wurden beteiligt:**

- 1 Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- 2 Landespolizeiinspektion Bad Reichenhall
- 3 Regierung von Oberbayern –Brandschutz-
- 4 Landratsamt - Naturschutz
- 5 Landratsamt - Wasserrecht
- 6 Landratsamt - Straßenverkehr
- 7 Landratsamt - Immissionsschutz
- 8 Landratsamt - Bauleitplanung
- 9 Landwirtschaftsamt Traunstein
- 10 Amt für ländliche Entwicklung München
- 11 Stromversorgung Inzell
- 12 E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG
- 13 Höhere Landesplanungsbehörde
- 14 Deutsche Post AG
- 15 Kreisheimatpfleger
- 16 Kreisbrandrat
- 17 Telekom Deutschland
- 18 Bayerischer Bauernverband
- 19 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Berchtesgadener Land
- 20 Kabel Deutschland GmbH
- 21 Gemeinde Ramsau
- 22 Gemeinde Inzell
- 23 Gemeinde Unken
- 24 Gemeinde Ruhpolding
- 25 Gemeinde Bischofswiesen
- 26 Gemeinde Bayerisch Gmain
- 27 Stadt Bad Reichenhall
- 28 Landesverband für Vogelschutz
- 29 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung



- 30 Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing
- 31 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- 32 Bayerisches Landesamt für Bodenpflege

**Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 2 Bayerisches Landesamt für Bodenpflege
- 3 E. Plus Mobilfunk GmbH & Co KG
- 4 Deutsche Post AG München
- 5 Kreisheimatpfleger
- 6 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 7 Regierung von Oberbayern –Brandschutz-
- 8 Telekom Deutschland
- 9 Bund Naturschutz, Kreisgruppe Berchtesgadener Land
- 10 Gemeinde Ramsau
- 11 Gemeinde Bischofswiesen

**Folgende Stellen haben zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen:**

- 1 Landespolizeiinspektion Bad Reichenhall
- 2 Landwirtschaftsamt Traunstein
- 3 Amt für ländliche Entwicklung München
- 4 Stromversorgung Inzell
- 5 Höhere Landesplanungsbehörde
- 6 Kreisbrandrat
- 7 Bayerischer Bauernverband
- 8 Kabel Deutschland GmbH
- 9 Stadt Bad Reichenhall
- 10 Gemeinde Inzell
- 11 Gemeinde Unken
- 12 Gemeinde Ruhpolding
- 13 Gemeinde Bayerisch Gmain
- 14 Landesverband für Vogelschutz
- 15 Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing

**Folgende Stellen haben zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan eine Stellungnahme mit Anregungen abgegeben:**

- 1 Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- 2 Landratsamt - Immissionsschutz
- 3 Landratsamt - Naturschutz

#### 4 Landratsamt - Bauleitplanung

##### **Zu 1, Wasserwirtschaftsamt Traunstein:**

##### **Sachverhalt:**

Nachfolgend wird gemäß § 4 Abs. 2 BauBG als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen wie z.B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

##### **Wasserversorgung:**

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde sicherzustellen.

##### **Abwägung:**

Das Grundstück des Planbereiches kann an die bestehende Wasserversorgungsleitung im Kirchweg an das öffentliche Wasserversorgungsnetz Weißbach angeschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

##### **Abwasserentsorgung:**

Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen. Das Schmutzwasser muss über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage ist eigenverantwortlich zu überprüfen.

##### **Abwägung:**

Das Grundstück des Planbereiches kann an die bestehende Abwasserentsorgungsleitung im Kirchweg an die öffentliche Kläranlage Weißbach angeschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

##### **Niederschlagswasser von befestigten Flächen:**

Das Niederschlagswasser muss nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Für jede Versickerung muss eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Insbesondere für Verkehrsflächen ist eine Versickerung über belebten Oberboden anzustreben. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

##### **Abwägung:**

Die Abwasseranlage Weißbach schreibt durch das vorhandene Trennsystem eine Versickerung durch einen Sickerschacht vor. Bei einer Bebauung des Grundstückes im Planbereich wird eine Versickerung des Niederschlagswassers mittels einem Sickerschacht vorgeschrieben. Eine Aufnahme in den Bebauungsplan ist nicht notwendig. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

### Oberflächengewässer und Grundwasser:

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bei Starkniederschlagsereignissen, aber auch bei länger anhaltenden Niederschlägen oder im Winter bei Schneeschmelze oder länger anhaltenden Tauperioden kann es zu wild abfließenden Oberflächenwasser kommen und unter Umständen nachteilige Einwirkungen auf die bestehende und geplante Bebauung zur Folge haben. Es wird dazu empfohlen, entweder durch Geländemodellierung oder Festsetzung ausreichender Höhen der Gebäude entgegenzuwirken.

Weiter wird empfohlen, geplante Bauobjekte (Unterkellerungen) gegen eindringendes Grund- und Niederschlagswasser zu sichern, z.B. wasserundurchlässige Wanne, wasserdichte Lichtschächte usw. Hier sollte ein Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

### Abwägung:

Der Hinweis die geplanten Bauobjekte gegen eindringendes Grund- und Niederschlagswasser zu sichern wird auf dem Bebauungsplan mit aufgenommen.

### Beschluss:

Die vom Landratsamt vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind berechtigt. Folgender Hinweis soll in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden: „Geplante Bauobjekte (Unterkellerungen oder Tiefgaragen) sind gegen eindringendes Grund- und Niederschlagswasser zu sichern, z.B. wasserundurchlässige Wanne, wasserdichte Lichtschächte usw.“

### Altlasten:

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc. sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten in Form von Altlasten angetroffen werden, ist das Landratsamt Berchtesgadener-Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen.

### Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Altlasten auf dem Planbereich sind nicht bekannt. Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht angezeigt, da der Planentwurf nicht geändert werden muss.

**Zu 2. Landratsamt:****Sachverhalt:**

Nachfolgend wird gemäß § 4 Abs. 2 BauBG als Träger öffentlicher Belange aus Sicht der Fachbehörden des Landratsamts Stellung genommen.

**Immissionsschutz:**

Es wird weiterhin der Planungsstand vom 23.01.2015 vorgelegt. Insofern wird auf die Stellungnahme vom 10.04.2015 verwiesen.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes keine Einwände. Im Umweltbericht sollte jedoch auch auf immissionsschutzfachliche Belange (hier: Verkehrslärm B305 und Landwirtschaft) eingegangen werden.

**Abwägung:**

Bei der Beteiligung wurde der Planungsstand 01.06.2015 vorgelegt, demnach ist der Hinweis nicht richtig.

In der vorgelegten neuen Begründung mit Umweltbericht, wurde der immissionsschutzfachliche Belang des Verkehrslärmes der B 305 unter Nr. 7.1 eingearbeitet. Dort heisst es: „Durch die Erweiterung des Wohngebietes verringert sich der Abstand zur Bundesstraße B 305 nicht, so dass sich durch Verkehrslärm gegenüber der jetzigen Situation keine erhöhte Belastung ergibt“.

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

**Naturschutz:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft wie folgt ausgeglichen werden und entsprechend durch die Satzung festgesetzt werden:

Für die o.g. Pflanzung sind vier gebietsheimische (autochthone) Bäume (mind. 3. Ordnung) folgender Pflanzqualität zu verwenden. Bäume: Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm; Geeignet sind Kleinbäume: Vogelbeere, Wild-Birne, Wild-Apfel, Trauben-Kirsche, Feld-Ahorn, Mehlbeere.

Landschaftsfremde (z.B. Thujen), wie säulenförmige, farbgezüchtete Nadelgehölze, sowie exotische, buntlaubige Züchtungen von Gehölzen dürfen nicht verwendet werden.

Die Bepflanzung ist unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode vorzunehmen, fachgerecht zu pfählen, vor Wildschäden zu schützen und bis zum selbständigen Weiterwachsen zu pflegen. Ausfälle sind unaufgefordert zu ersetzen.

Oberflächenbefestigungen wie Stellplätze, Wege, Parkplätze, sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

**Abwägung:**

In den textlichen Festsetzungen der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes werden in § 1 (Planungsrechtliche Festsetzungen) Nr. 6 die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern redaktionell angepasst wie in den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

**Beschluss:**

Die vom Landratsamt vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind berechtigt.

Die textlichen Festsetzungen der Änderungssatzung zum Bebauungsplan soll unter § 1 Nr. 6 unter Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nach der Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

**Bauen und Planungsrecht:**

1.

Für die grundstücksbezogene Änderung sollte die Gemeinde nachweisen, dass die Änderung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 BauGB)

**Abwägung:**

Die grundstücksbezogene Änderung ist im Zuge der Verdichtung der bestehenden Siedlung sowie der gewünschten Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen städtebaulich sinnvoll und erforderlich um weitere Splittersiedlungen sowie Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Auf Grundlage des geänderten Flächennutzungsplans soll der Bebauungsplan Nr. 3 derart im Parallelverfahren geändert bzw. erweitert werden, dass für eine weitere Pazelle Baurecht entsteht. Diese Nachverdichtung führt zu einer städtebaulichen Ortsabrundung für den südwestlich gelegenen Teil des Ortsteiles Weißbach-Kirchensiedlung.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die städtebaulichen Gründe wird in die Begründung unter Nr. 2 aufgenommen.

2.

Der Flächennutzungsplan wird in der Regel flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt, bei einer Änderung sollte sich die räumliche Abgrenzung auf den gesamten Ortsbereich von Weißbach erstrecken, um ein zusammenhängendes Bild über die ortsplannerischen Entwicklungsmöglichkeiten des Gemeindeteiles zu erhalten.

Das gewählte Plangebiet ist aufgrund seiner Größe wenig geeignet, um die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach der voraussehbaren Bedürfnissen des Ortsteiles Weißbach darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB)

**Abwägung:**

Der Plan wurde überarbeitet und ein übersichtlicher Ausschnitt des Flächennutzungsplans über den gesamten Ortsteil eingefügt.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der übersichtliche Ausschnitt wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

3.

Neben dem Ziel und Zweck der Planung sind gemäß § 2a BauGB auch die Auswirkungen der Planung zu erläutern. In der Begründung sind nicht nur der wesentliche Anlass bzw. die Gründe der Gemeinde für die Planung, sondern auch die Kernpunkte der Planung, d.h. ihre maßgeblichen Grundgedanken und Leitziele darzulegen.

**Abwägung:**

Die allgemeine Anforderung an die bestehenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der Kirchensiedlung bleibt durch die Erweiterung weiterhin bestehen und wird nicht gefährdet.

Durch die familiäre Verbundenheit der Bauherren des geplanten Neubaus zu den Nachbargrundstücken auf der Erweiterungsfläche FlNr. 111/2 wird eine sozial stabile Bewohnerstruktur gefördert, die Eigentumsbildung in Form von kostensparenden Bauens unterstützt.

Auf die Bevölkerungsentwicklung wirkt sich die Erweiterung des Baugebietes positiv aus.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die städtebaulichen Gründe wird unter Nr. 3 in die Begründung aufgenommen.

4.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Erschließung der Kirchensiedlung ausreichend gesichert ist.

**Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist gesichert. Keine Beschlussfassung notwendig.

5.

Aus ortsplanerischer Sicht wird empfohlen, dem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren für die Kirchensiedlung bzw. für den Ortsteil Weißbach ein städtebauliches Rahmenkonzept auf informeller Ebene vorzuschalten.

### **Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist gerechtfertigt, um das Planungsziel zu erreichen kann diesem Einwand nicht Rechnung getragen werden. Die Verwirklichung des Planungsziels hat aufgrund der städtebaulichen Erforderlichkeit Vorrang vor dem Belang der unteren Bauaufsichtsbehörde.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Eine Planerforderlichkeit gemäß § 1 BauGB ist gegeben. Das Planungsziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung wurde Rechnung getragen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, deren Anregungen, wo berechtigt, ausführlich beraten und abgewogen ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Öffentlichkeit wurde ausreichend Zeit zur Äußerung gegeben. Die Anregungen, wo gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.

Die öffentlichen und die privaten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen wurden.

Die Bevorzugung des einen und die damit notwendige Zurückstellung eines anderen stellt keinen Abwägungsfehler dar sondern ist eine elementare planerische EntschlieÙung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich fortentwickeln will. (BVerwG, 05.07.1974).

Die Abwägung und Einarbeitung der Stellungnahmen und Anregungen aus den Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1,2 und 4 Abs. 1,2 BauGB in den Entwurf des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans wurde bereits durchgeführt und liegt vor.

Da es sich bei den beschlossenen Änderungen nur um Präzisierungen wird auf eine erneute Auslegung des Beb.Plans verzichtet.

### **Gesamtabwägung:**

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat steht nach wie vor hinter den gefassten Beschlüssen sodass die relevanten eingegangenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Verfahren nicht neu bewertet und abgewogen werden müssen. Eine weitere Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht angezeigt.

**Beschluss:**

## 1. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ in der Fassung vom 08.10.2015 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung.

Das gemeindliche Bauamt wird mit der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beauftragt.

## 2. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.08.2015 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen für den Bereich Kirchensiedlung Fl.Nr. 111/2 der Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße.

Das gemeindliche Bauamt wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 07
------------------------

**Einleitung eines Bauleitverfahrens „Weißbach Mitte  
Feuerwehrhaus“;  
Aufstellungsbeschluss;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.08.2015 beschlossen, die Grundstücke mit der Flur-Nr. 310/15 und 310/2, Gemarkung Weißbach a.d.Alpenstraße zu erwerben um hier über ein Bauleitplanverfahren ein neues Baugebiet auszuweisen.

Die notariellen Entwürfe der Grundstückskaufverträge liegen der Gemeinde zur Prüfung und vor.

Auf den beiden Grundstücken soll ein Feuerwehrhaus für die FFW Weißbach an der Alpenstraße gebaut werden. Das bestehende Feuerwehrhaus ist nicht mehr tauglich, eine Instandsetzung bzw. ein Umbau nicht rentabel.

Mit den Fachstellen im Landratsamt wurde im Mai 2015 bereits das Gespräch gesucht, da es sich bei den Baugrundstücken um Aussenbereichsgrundstücke handelt und im bestehenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzungsflächen (Wiesen, Äcker) dargestellt



sind. Die Errichtung eines Feuerwehrhauses widerspricht diesen Darstellungen in beiden Fällen.

Mit Schreiben vom 13.05.2015 wurde das LRA um Stellungnahme bzw. überschlägige Prüfung gebeten, ob die Errichtung eines Feuerwehrhauses am o.g. Standort baurechtlich zulässig wäre.

Das LRA schlägt hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes allein noch kein Baurecht geschaffen werden kann, sollten hier die beiden Grundstücke in den direkt angrenzenden Bebauungsplan „Weissbach-Mitte“ durch eine Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans mit aufgenommen werden.

### **Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Die Grundstücke befinden sich derzeit alle im Außenbereich. Eine mögliche Bebauung kann nur im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens erreicht werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schneizlreuth ist der Bereich als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellt. Eine Nutzung der Grundstücke zur Bebauung mit einem Feuerwehrhaus widerspricht den Grundsätzen des Flächennutzungsplans, eine entsprechend aussagekräftige Begründung für das Vorhaben ist daher dringend angezeigt. Ebenso die Vorgaben, dass der Innenbereichsentwicklung Vorrang vor der Außenbereichsentwicklung gegeben werden muss. Ein entsprechend erfahrenes Planungsbüro ist daher notwendig, da die Abwägung zu dieser Problematik sicher nicht einfach werden wird.

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplans muss auf jeden Fall im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die grundsätzliche Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Weißbach-Mitte“ für die Grundstücke Fl.Nr. 310/15 und 310/2, Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße als auch die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Der Bebauungsplan ist im zweistufigen Regelverfahren aufzustellen.

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

## **2. Änderung des Bebauungsplanes „Schneizlreuth-Ost“**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss;**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schneizlreuth-Ost“ beschlossen.

Es wurde für die Änderung des Bebauungsplans das vereinfachte Verfahren angewendet (§13 BauGB), von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.08.2015 und 07.09.2015 statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kann somit heute stattfinden. Falls keine Änderungen mehr nötig sind, kann ein Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst werden.

Über die eingegangenen relevanten Stellungnahmen der öffentlichen Träger, wurde der Gemeinderat während der Sitzung informiert. Auf diese wird vollinhaltlich Bezug genommen.

### **I. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:**

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

### **II. Folgende Träger wurden beteiligt:**

- 1 Landratsamt - Naturschutz
- 2 Landratsamt - Wasserrecht
- 3 Landratsamt - Straßenverkehr
- 4 Landratsamt - Immissionsschutz
- 5 Landratsamt - Bauleitplanung
- 6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 7 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 8 Kreisheimatpfleger
- 9 Kreisbrandrat
- 10 Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing
- 11 Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG

**Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 1 Landratsamt - Naturschutz
- 2 Landratsamt - Wasserrecht
- 3 Landratsamt - Straßenverkehr
- 4 Landratsamt - Immissionsschutz
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 6 Kreisheimatpfleger

**Folgende Träger haben zur Änderung des Bebauungsplans eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen:**

- 1 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 2 Bayernwerk AG, Netzcenter Freilassing
- 3 Elektrizitätsgenossenschaft Karlstein eG

**Folgende Träger haben zur Änderung des Bebauungsplans eine Stellungnahme mit Anregungen abgegeben:**

- 1 Kreisbrandrat
- 2 Landratsamt - Bauleitplanung

**Zu 1. Kreisbrandrat:**

**Brandschutz:**

Es ist zu beachten, dass der zweite Rettungsweg über die Leitern der Feuerwehr (4-teilige Steckleiter) nicht über die Dachgaube führt, sondern über eine sonstige anleiterbare Stelle (Fenster nach BayBO oder Balkon). Aufgrund des Dachvorsprungs ist eine Anleitung an Dachgauben in der Regel nicht möglich. Die Einhaltung der Hilfsfrist ist bei künftigen Bauvorhaben ebenfalls zu beachten.

**Abwägung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden in einem Bauantragsverfahren geprüft und berücksichtigt. Eine Beschlussfassung ist nicht angezeigt, da der Planentwurf nicht geändert werden muss.

**Zu 2. Landratsamt:****Sachverhalt:**

Nachfolgend wird gemäß § 4 Abs. 2 BauBG als Träger öffentlicher Belange aus Sicht der Fachbehörden des Landratsamts Stellung genommen.

**Bauen und Planungsrecht:**

Mit der Änderung der Festsetzung wäre bei einer Dachlänge von 12 m dann eine 4 m breite Dachgaube möglich, ebenso wie negative Dacheinschnitte. Die negativen Dacheinschnitte sind ortsuntypisch und somit wäre durch die Festsetzung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Es wird daher empfohlen, die max. Breite der Gauben auf 2,40 m festzusetzen und den Wortlaut „...Dacheinschnitte (negative Dachgauben)...“ aus dem Satzungstext zu streichen. Die Höhe der Gauben sollte mind. 50 cm unter dem Hauptfirst liegen.

**Abwägung:**

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im Gemeinderat diskutiert. Negative Dacheinschnitte sollten nicht zugelassen werden um das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen.

Die maximale Breite der Dachgaube wird auf 3,50 m festgesetzt um den Belangen der Wohnbedürfnisse und Schaffung von Wohnraum und kostensparendes Bauen gerecht zu werden. Eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch wird hier nicht gesehen.

**Beschluss:**

Die maximale Breite einer Dachgaube wird auf maximal 3,50 m und eine Höhenbegrenzung auf mindestens 40 cm unter dem Hauptfirst im Satzungstext unter § 2 Nr. 1 „Dachgestaltung“ festgesetzt.

Der Wortlaut „...Dacheinschnitte (negative Dachgauben)...“ Wird gestrichen.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Eine Planerforderlichkeit gemäß § 1 BauGB ist gegeben. Das Planungsziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung wurde Rechnung getragen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, deren Anregungen, wo berechtigt, ausführlich beraten und abgewogen ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Öffentlichkeit wurde ausreichend Zeit zur Äußerung gegeben. Die Anregungen, wo gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.

Die öffentlichen und die privaten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen wurden.

Die Bevorzugung des einen und die damit notwendige Zurückstellung eines anderen stellt keinen Abwägungsfehler dar sondern ist eine elementare planerische EntschlieÙung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich fortentwickeln will. (BVerwG, 05.07.1974).

Die Abwägung und Einarbeitung der Stellungnahmen und Anregungen aus den Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in den Entwurf der Satzung zur Änderung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans wurde bereits durchgeführt und liegt vor.

Da es sich bei den beschlossenen Änderungen nur um Präzisierungen handelt, wird auf eine erneute Auslegung verzichtet.

### **Beratung:**

Gesamtabwägung:

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Eine weitere Änderung des Bebauungsplans ist daher nicht angezeigt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Schneizlreuth-Ost“ in der Fassung vom 23.07.2015 mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen als Satzung.

Das gemeindliche Bauamt wird mit der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung beauftragt.

Abstimmung:	Anwesend: 09	Dafür: 09	Dagegen: 0
(2 Enthaltungen und Ausschlüsse wegen persönlicher Beteiligung)			
(Gemeinderäte Ulrich Schröter und Christian Bauregger)			

Tagesordnungspunkt: 09

### **Beschlussfassung über Beteiligung am EURegio geförderten Projekt „Kalkofengut“ im Rahmen des Grenzraums unteres Saalachtal**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Anfrage der österreichischen Nachbargemeinde Unken zur finanziellen Unterstützung des EURegio Projekts Kalkofengut.

Im Rahmen des Kulturprojektes der Euregio sollen in den nächsten Jahren im Heimatmuseum „Kalkofengut“ in Unken Grenzüberschreitende Themen präsentiert werden. Voraussetzung der EURegio Fördermittel der Gemeinde Unken ist eine finanzielle Beteiligung der bayerischen Nachbargemeinde.

Der Zuschuss kann aus den Mitteln des Fremdenverkehrs genommen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt sich mit einem Kostenzuschuss in Höhe von 1.250 € an dem grenzüberschreitenden Kulturprojekt Kalkofengut der Gemeinde Unken zu beteiligen.

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 10

**Gegenstand und Inhalt: Vorlage der Jahresrechnung 2014 – Beschlussfassung (Voraussetzung für die Vorlage zur örtlichen Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss)**

Die Verwaltung gibt die Ergebnisse der Jahresrechnung 2014 bekannt.

	Einnahmen	Ausgaben
Verwaltungshaushalt	2.961.910,82	2.961.910,04
Vermögenshaushalt	1.242.171,52	1.253.565,53
Haushaltsreste	203.400,44	192.006,43
Kassenreste	0	0,78
Verwahrgelder		

Nachrichtlich: Ergebnis in 2014: Überschuss im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Überschuss Verwaltungshaushalt (wird dem Vermögenshaushalt zugeführt)	660.035,54
Überschuss Vermögenshaushalt (Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2014)	820.922,55

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Abschlusszahlen der Jahresrechnung 2014 zur Kenntnis und stellt fest, dass die örtliche Prüfung gemäß Art. 103 GO durchgeführt werden kann.

Abstimmung:	Anwesend: 11	Dafür: 11	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 11

## **Gegenstand und Inhalt:      Öffentliche Bekanntmachungen**

### 1.) Aussonderung Kopierer Gemeindeverwaltung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass durch die Anschaffung eines neuen Kopierers in der Gemeindeverwaltung das alte Gerät von der Bürofirma kostenlos überlassen wurde.

Der Kopierer kann nun einem ortsansässigen Verein überlassen werden. Die Gemeinderäte sollen hier den Bedarf bei den Vereinen abklären

### 2.) Barrierefreie Bushäuschen – Zuschussprogramm des Landkreises

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes zum 01.01.2013 wurde vom Gesetzgeber das Ziel eines vollständig barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 formuliert.

Der Landkreis hat nun ein Gutachten zum Thema Barrierefreiheit erstellen lassen und befürwortet in den nächsten fünf Jahren einige konkrete Maßnahmen zur Verbesserung von Bushäuschen. Unter den 16 prioritär zu verbessernden Linienbushaltestellen sind im Gemeindebereich Schneizlreuth die Bushaltestellen Weißbach –Höhe Hotelgasthof Alpenglück- und Unterjettenberg an der Bundesstraße mit aufgenommen.

Der Förderbetrag beträgt bis zu 5.000 €. Laut Gutachten wären hier aber Kostenaufwendungen in Weißbach von 38.700 € und in Unterjettenberg von 63.700 € zu tragen.

Der Gemeinderat lehnt eine Umbau- bzw. Gestaltungsmaßnahme der genannten Haltestellen aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde ab.

### 3.) Buslinie Schneizlreuth - Ramsau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das sog. 5 Vario- bzw. Rufbusmodell der RVO Niederlassung Ost, um mit Ersatzmodellen den Nahverkehr zu stärken.

Der Vario Bus ist ein flexibles Konzept des öffentlichen Nahverkehrs. Auf Wunsch holt der Vario-Bus Leute an einer öffentlichen Bushaltestelle ab und bringt sie an eine öffentliche Zielhaltestelle.

Dies wäre z.B. die ehemalige Buslinie Schneizlreuth-Ramsau. Die Gemeinde müsste sich hier bis zu 30 % beteiligen.

### 4.) Sanierung der örtlichen Straßenschäden

Bürgermeister Simon informiert den Gemeinderat über die durchgeführte Kostenschätzung der Fa. BPR zur Sanierung von Ortsstraßen im Gemeindegebiet.

Den Gemeinderäten wurde jeweils eine Ausfertigung des Berichtes zur Sanierung von insgesamt 10 Straßen bzw. Straßenabschnitten ausgehändigt mit der Bitte sich bis zur nächsten Sitzung damit zu beschäftigen.

#### 5.) Seelauer Feld - Grundstücksverkehr

Der Bürgermeister bittet die Gemeinderäte sich in der Gemeinde kundig zu machen wer bzw. wie hoch der Bedarf an Baugrundstücken des Seelauer Feldes ist.

Nachdem derzeit vermehrt Anfragen von nichteinheimischen Bürgern auf die Gemeinde zukommt sollte der „Einheimischenbedarf“ geklärt werden.

### Tagesordnungspunkt: 12

#### **Gegenstand und Inhalt:      Öffentliche Anfragen**

##### 1.) Anfrage Gemeinderat Heinrich Steyerer

Herr Steyerer fragt nach dem Sachstand bezüglich der Baumaßnahme Buswartehäuschen „beim Dufter“ in Weißbach.

Der Bürgermeister erklärt, dass zur weiteren Bearbeitung noch eine Stellungnahme des Straßenbauamtes Traunstein aussteht.

##### 2.) Anfrage Gemeinderat Ulrich Schröter

Herr Schröter teilt mit, dass auf der Kies- Sandbank auf der Saalach auf Höhe des Anwesens Maier (bei Sichlerbrücke) eine Stromleitung liegt. Diese sollte doch von der Strombaufirma entsorgt werden.

##### 3.) Anfrage Gemeinderat Martin Holzner

Herr Holzner fragt an wann das Gestell der BGLT-Werbetafel entfernt wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde noch bis zum 31.12.2015 Mitglied der BGLT sei und erst dann die Werbetafeln entfernt werden müssten.

##### 4.) Anfrage Gemeinderat Christian Bauregger



Herr Bauregger moniert den Zustand des Wanderweges Urlichsholz zum Paul-Gruber-Haus. Ein Wanderwegweiser (Holzschild) sollte erneuert werden.

Der Bürgermeister wird sich darum kümmern und den Bauhof beauftragen.

5.) Anfrage Gemeinderätin Rita Staat-Holzner

Frau Staat-Holzner schlägt vor, an jeden Haushalt eine Broschüre über Notfälle im Haushalt zu verteilen. Die Broschüre könnte über das jeweilige Ministerium evtl. kostenfrei bezogen werden. Hier sollten den Bürger über Notfallmaßnahmen bzw. Telefonnummern informiert werden.

---

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung bat der 1. Bürgermeister die Gemeinderäte um eine kurze Pause.

---

Für die Richtigkeit der Niederschrift,

Wolfgang Simon  
Erster Bürgermeister

Michael Faber  
Schriftführer